

licherseits keine Nachforschungen angestellt worden. Das wird nachzuholen sein. Wäre die Verklagte rentenberechtigt, müßte bei der Beurteilung ihrer Unterhaltsbedürftigkeit der künftige Rentenbetrag vom Zeitpunkt der Gewährung ab berücksichtigt werden.

Dem Grundgedanken der bezirksgerichtlichen Entscheidung, der erheblich gesundheitsgeschädigten Verklagten im Falle gegebener Bedürftigkeit nach Scheidung ihrer langjährigen Ehe Unterhalt auf unbestimmte Zeit zuzuerkennen, ist unter der weiteren Voraussetzung zuzustimmen, daß der Kläger leistungsfähig ist und ihm eine dauernde Unterhaltszahlung zugemutet werden kann.

Ausgehend davon, daß dem Kläger monatlich 918,20 M an anrechenbarem Nettoeinkommen aus Berufstätigkeit zur Verfügung stehen und daß er seinen beiden Kindern aus der geschiedenen Ehe gegenüber unterhaltsverpflichtet ist, hat das Bezirksgericht die Leistungsfähigkeit des Klägers zu Recht bejaht. Gleichwohl hätte es dessen Hinweisen, daß er weitere, sein Leistungsvermögen herabsetzende Aufwendungen für die Kinder und die Verklagte erbringe, nachgehen müssen. Das trifft vor allem auf die Zahlung von monatlich 154 M zur Tilgung des für das gemeinschaftliche Grundstück in B. aufgenommenen Kredits zu.

Aber selbst wenn keine weiteren Verpflichtungen zugunsten des Klägers zu berücksichtigen wären, muß es angesichts der Tatsache, daß es sich um eine unbefristete Unterhaltszahlung handelt, fraglich erscheinen, ob der auf monatlich 150 M festgesetzte Unterhaltsbetrag bei einem Eigeneinkommen der Verklagten von monatlich 175 M nicht zu hoch bemessen ist. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes dürfte es eine zu weitgehende Beschränkung der Lebensverhältnisse des Klägers darstellen, wenn er zeitlich unbefristet mehr als 125 M monatlich Unterhaltszuschuß gewähren müßte (vgl. OG, Urteil vom 20. August 1974 - 1 ZzF 13/74 - NJ 1975 S. 25).

Aus diesen Gründen war das Urteil des Bezirksgerichts wegen Verletzung des § 29 FGB und des § 2 FVerfO aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung über die Berufung des Klägers gegen die Unterhaltsentscheidung des Kreisgerichts an das Bezirksgericht zurückzuverweisen (§11 AEG i. V. m. entsprechender Anwendung von §§ 564, 565 Abs. 1 ZPO).

§ 42 Abs. 1 FVerfO; § 91 Abs. 2 ZPO.

1. Ansprüche, die gemäß § 18 Abs. 1 und 2 FVerfO mit der Ehesache verbunden worden sind, müssen in die einheitliche Kostenentscheidung nach § 42 Abs. 1 FVerfO einbezogen werden. Daraus ergibt sich, daß für die mit der Ehesache verbundenen Ansprüche eine besondere Würdigung nach dem Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen der Parteien in der Regel nicht zulässig ist.

2. Ist nur eine Partei durch einen Rechtsanwalt vertreten, dann hat sich das Gericht einen Überblick über die tatsächlichen Kosten zu verschaffen, um die tatsächlichen Auswirkungen seiner Kostenverteilung feststellen zu können.

3. Im allgemeinen sind nur die Kosten eines am Sitz des Prozeßgerichts ansässigen Rechtsanwalts erstattungsfähig. Beauftragt ein weit vom Prozeßgericht entfernt wohnender Bürger einen Rechtsanwalt seines Wohnorts mit der Prozeßführung und werden die Verhandlungstermine von einem im Einzugsbereich des Prozeßgerichts wohnhaften Rechtsanwalt wahrgenommen, dann sind die dadurch erwachsenden höheren Kosten zumindest bis zu dem Betrag erstattungsfähig, der

durch Reisekosten und Verdienstausschlag des Bürgers für eine notwendige Konsultation mit dem am Sitz des Prozeßgerichts tätigen Rechtsanwalt entstanden wäre.

OG, Urteil vom 6. Mai 1975 - 1 ZzF 10/75.

Das Kreisgericht hat die Ehe der Parteien geschieden, das Erziehungsrecht für die Tochter der Verklagten übertragen und den Kläger zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet. Außerdem wurde der Kläger zur Zahlung eines Ausgleichsbetrags für das ihm in Alleineigentum übertragene Grundstück verurteilt. Über weitere Vermögenswerte halben sich die Parteien vergleichsweise geeinigt. Die Gerichtskosten wurden dem Kläger auferlegt, die außergerichtlichen Kosten jeder Partei selbst. Die Verklagte war von einem Rechtsanwalt vertreten worden.

Zur Begründung der Kostenentscheidung hat das Kreisgericht ausgeführt, daß dem Kläger die Gerichtskosten aufzuerlegen waren, weil er durch sein Verhalten die wesentlichen Ursachen für die Scheidung der Ehe gesetzt habe. Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten wurde nicht begründet.

Gegen die Kostenentscheidung richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus den G r ü n d e n :

Das Oberste Gericht hat bereits wiederholt auf die Notwendigkeit einer sachbezogenen, die Belange der Beteiligten allseitig berücksichtigenden Kostenregelung im Eheverfahren hingewiesen, um den Anforderungen des § 42 Abs. 1 FVerfO gerecht zu werden. Danach sind in Ehesachen die Kosten unter Würdigung der im Urteil getroffenen Feststellungen und der sonstigen Verhältnisse der Parteien zwischen ihnen zu verteilen oder einer Partei allein aufzuerlegen.

Diese Regelung bezieht sich — worauf in diesem Zusammenhang hingewiesen werden soll — auf die Kosten des gesamten Eheverfahrens, einschließlich der gemäß § 18 Abs. 1 und 2 FVerfO verbundenen Ansprüche, die Bestandteil der Ehesache sind. Sie sind also in die einheitliche Kostenentscheidung gemäß § 42 Abs. 1 FVerfO unter den eingangs genannten Gesichtspunkten einzu beziehen. Eine besondere Würdigung nach dem Verhältnis ihres Obsiegens zu ihrem Unterliegen — wie sie zur Kostenentscheidung für das gerichtliche Verfahren in Zivilsachen erforderlich ist — ist danach für mit der Ehesache verbundene Ansprüche in der Regel nicht zulässig. Nur im Ausnahmefall kann dies — z. B. dann, wenn im Zusammenhang mit der Vermögensauseinandersetzung unvertretbare Forderungen geltend gemacht werden — im Rahmen der nach § 42 Abs. 1 FVerfO vorgesehenen Würdigung der im Urteil getroffenen Feststellungen Berücksichtigung finden. Das ist vorliegend aber nicht der Fall.

Unter Berücksichtigung der annähernd gleichen Einkommensverhältnisse der Parteien (beide verdienen etwa 550 M netto im Monat) und der Tatsache, daß die Hauptsache für die Scheidung der Ehe vom Verklagten gesetzt worden ist, wäre es also erforderlich gewesen, den Verklagten in einem weitergehenden Maße an der Kostentragung zu beteiligen, als das der Fall wäre, wenn die Ehezerüttung gleichermaßen auf das Verhalten beider Parteien zurückzuführen gewesen wäre (OG, Urteil vom 17. Oktober 1972 — 1 ZzF 21/72 — NJ 1973 S. 122).

Das Kreisgericht hätte die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten überschlagen sollen, um zu ermes sen, welche tatsächlichen Auswirkungen die Kostenverteilung hat. Auf die Notwendigkeit, solche Erwägungen anzustellen, hat das Oberste Gericht im Zusammenhang mit den tatsächlichen Auswirkungen einer Kostenverteilung im Hinblick auf unterschiedliche Ein-